

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Seebad Ueckermünde

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Ueckermünde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neues Bollwerk“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, hat die Stadtvertretung Ueckermünde in ihrer Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Ueckermünde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neues Bollwerk“, beschlossen am 09.03.2000, öffentlich bekanntgemacht im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt „Ueckermünder Stadtreporter“ Nr. 08/2000 am 18.04.2000, wird aufgehoben, da die Sanierung gemäß § 162 Absatz 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt ist.

§ 2

Das nach § 1 aufzuhebende Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten und mit grauer Farbe unterlegten, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten, Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Absatz 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ueckermünde, den 20.11.2025

Kliewe
Bürgermeister



Anlage: Lageplan

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

- a) Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Seebad Ueckermünde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- b) Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Seebad Ueckermünde geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.
- c) Die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Ueckermünde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neues Bollwerk“ sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften können von jedermann in der Stadtverwaltung Ueckermünde, Bau- und Ordnungsamt, Am Rathaus 5, Zimmer 209, während der folgenden Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag 09:00 bis 11:30 Uhr

eingesehen werden.

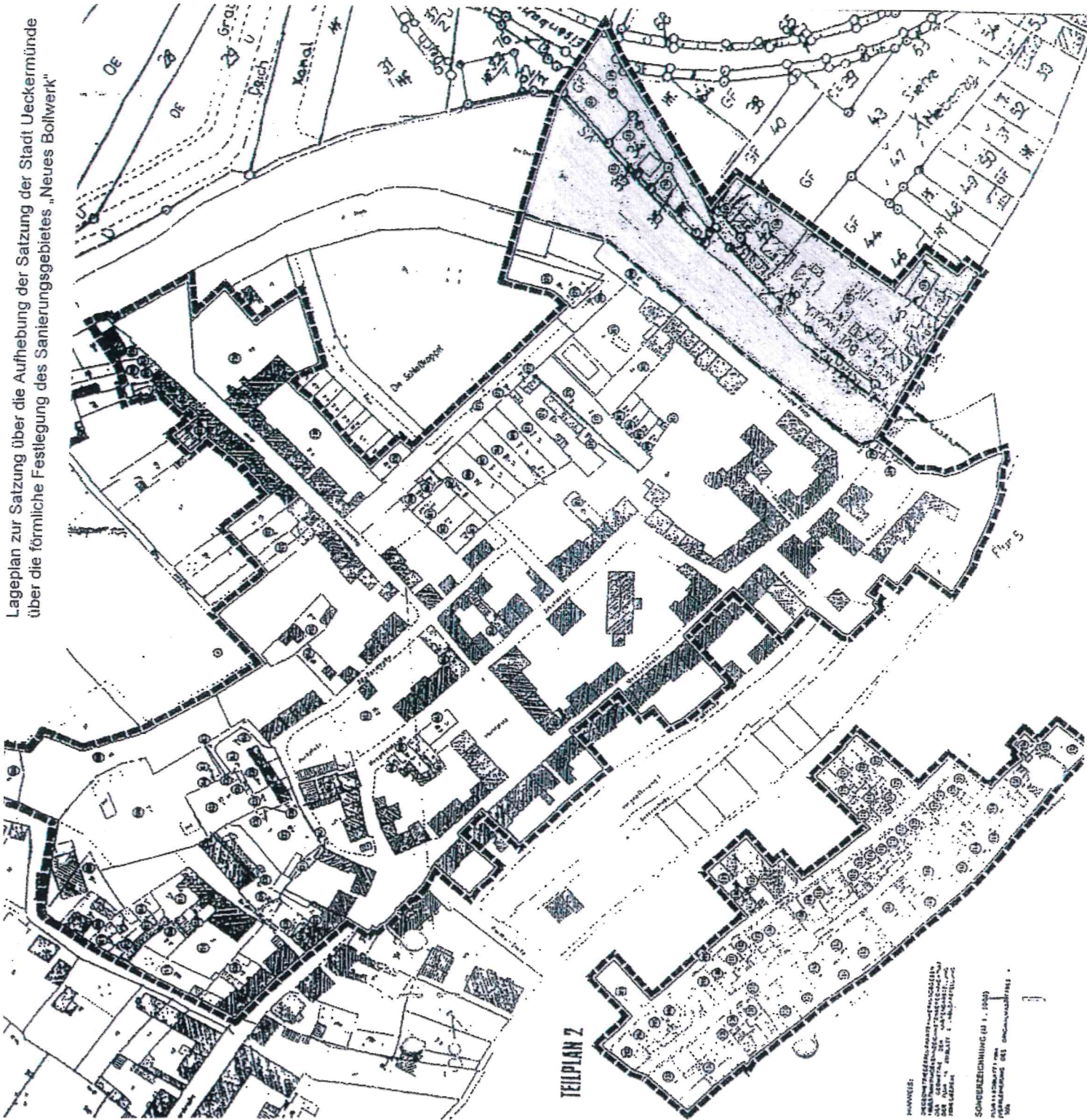
Die Satzung wird auch auf der Internetseite der Stadt Seebad Ueckermünde unter www.ueckermuende.de in der Rubrik „Veröffentlichungen/Satzungen/Verordnungen“ veröffentlicht.

Ueckermünde, den 20.11.2025

Kliewe
Bürgermeister



Lageplan zur Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Ueckermünde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neues Bollwerk“



HINWEIS:
 DIE GEGENSTÄNDLICHEN VERHÄLTNISSÄNDERUNGEN
 WERDEN DURCH DIE VERÄNDERUNGEN DER
 ANZAHL DER VERBUNDENEN GEBÄUDE
 BEZEICHNET.
 SONDERZEICHNUNG (I. 1. 1983)
 PLANMÄSSIGKEIT DER VERBUNDENEN
 GEBÄUDE